

## Ausländische Erntehelfer und Erntehelferinnen

Seit 1. Mai 2011 dürfen Staatsangehörige der folgenden EU-Mitgliedstaaten **bewilligungsfrei** beschäftigt werden: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Für Erntearbeitskräfte aus **Rumänien** und **Bulgarien** sind nach wie vor **Beschäftigungsbewilligungen** einzuholen.

Unverändert ist auch die Vorgangsweise bei der Anwerbung von Arbeitskräften aus Drittstaaten: als Erntehelfer und -helferinnen kommen nur Personen in Betracht, die nicht der Sichtvermerkspflicht unterliegen. Allerdings hat sich die Zahl der sichtvermerksfreien Länder in den letzten Monaten vergrößert: neben Kroatien gehören nun auch Mazedonien, Serbien und Bosnien zu jenen Ländern, für die die Sichtvermerkspflicht gefallen ist.

Für Staatsangehörige der genannten Länder hat der Arbeitgeber eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** von der Fremdenpolizeibehörde einzuholen, die dem Nachweis dient, dass keine fremdenrechtlichen Bedenken (z.B. ein Aufenthaltsverbot) gegen die Einreise des Ausländers oder der Ausländerin bestehen. Dazu wird die Einverständniserklärung der Arbeitskraft benötigt.

Die Bescheinigung bildet eine Voraussetzung für die Erteilung der Erntehelfer-Bewilligung.

Bitte bedenken Sie bei der Personalrekrutierung, dass wir dem **Grundsatz der Gemeinschafts-Präferenz** verpflichtet sind und Anträge für bewilligungspflichtige neue EU-Arbeitskräfte, also rumänische und bulgarische Staatsangehörige, gegenüber Drittstaatsangehörigen bevorzugen müssen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Geschäftsstelle.